

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LXXVII.

Bern, den 16. Nov. 1799. (25. Brumaire VIII.)

Gesegnung.

Grosser Rath, 28. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Fuchs' Zuschrift.)

Bedauret auch nicht die aus Ueberallung und Irrthum als Menschen begangene Fehler und Eingriffe in der Nation sowohl als der Bürger Eigenthum zu erkennen und zurückzunehmen, und mit Vernunft, Gerechtigkeit, und Billigkeit eure Geseze und die Abgaben zu bestimmen, welche eure Weisheit dem Souverain senn sollenden Volke oder seinen Bevollmächtigten zur Genehmigung vorlegen soll. Ihr sollt, ihr wollt das Vaterland retten? dies kann nicht mit leeren schönen Worten, eigennützigen Grundsätzen und unbefolgten Gesetzen, sondern allein mit Verstand und Redlichkeit, mit der That, einem uneigennützigen Betragen, und eueren uns vorleuchteten sogenannten guten Exemplen geschehn, als womit Ihr allein das Zutrauen des Volkes gewinnen und den wahren Patriotismus, die achte Vaterlandsliebe beweisen werdet. So fanget dann an, und schaffet vor allem aus Ordnung in euren Grundlagen und Finanzen. Eure erste und wichtigste Pflicht ist gewiß die Dekonomie, und eine dem bedrängten Vaterland angemessene gute Einrichtung derselben; durch die kleine Anzahl der guten Redner und Geschäftstreiber in euren Räthen ist genugsam erwiesen, wie manches ihr von den überflüssigen Gliedern derselben entbehren, und schon da in der Verminderung ihrer Anzahl, der Nation an Geld und vielen Gliedern an Zeit ersparen könnet; diese Auswahl sollte also mit Gleichheit aller Orten aus einer zu bestimmenden Volksmenge geschehn und keine Rücksicht mehr auf grosse oder kleine Kantone genommen werden; dann so wenig ist es billig, daß die kleinen Kantone so viel alljährlich wirklich bezahlten Landabgaben davon

Repräsentanten als die grossen stellen, als daß die grossen die kleineren erhalten sollen. Bei einer kleinen Anzahl von Repräsentanten ist die Auswahl im Volke grösser und fällt eher auf die Würdigen, und die Abwechslung derselben lässt einem jeden die Hoffnung auch dahin zu kommen, wann er es wünscht, und sich durch seine guten Eigenschaften dazu empfiehlt. Dreißig bis 40. weise Männer im Ultrath und 60. bis 80. im großen Rath, werden mehr als hinreichend seyn, das Wohl unsers Vaterlandes zu bewirken und zu befestigen. Nun zu den Finanzen. Hierinn liegt euer und des ganzen Vaterlandes Glück und Beruhigung. Welch ein Recht hat Euch das souveraine Volk gegeben, unbefragt die Bodenzinse und die Zehnenden als sein Eigenthum, seinen wahren eigentlichen Haupt- und Grundreichtum, die Stütze der Regierung und des Landes, zu verschenken und beinahe zu vernichten, auch sogar durch partheiische sehr eigennützige Leute, welche Ihr nie dabei hättest dulden sollen, darüber abzusprechen zu lassen. Welch ein Irrthum! Welch ein großer Nachtheil habt ihr darin der ganzen Nation, vielen Gliedern derselben und den Armen verschaffet. Hatt ihr andurch nicht dem Armen und Unschuldigen sein Geld aus dem Sack genommen und solches dem Reichen und Schuldigen gegen ein Nichts in den seinen gesteckt. Nichts ist dringender als dieses alles zerstreuende Dekret zurückzunehmen, und die Bodenzinse und die Zehnenden als eine wahre achte Schuldbald, trotz allen den eigennützigen Gegneren, wieder einzusehen und bezahlen zu lassen. Alles ist ja noch dazu eingerichtet und bedarf nur des Wollens, dann ein jeder Schuldner hat ja noch den Werth in Handen; fordert solche für die Jahre 1798. und 1799. auf eine eigene gewissenhafte Angabe hin in Geld, im niedrigsten, oder mitleren Geträubpreis, und ziehet die

ab, so werdet Ihr einen rechtmässigen Pfennig bekommen, durch welchen Ihr vieles, ja alles was zu einer klugen und sparsamen Staatshaushaltung von nöthen ist, bestreiten könnet. Schaffet, zur Befriedigung des Landmanns, die kleinen Zehn den, so wie alle Ehrschäze, Kleinodien und Löber ab, und beziehet nichts als die Bodenzinse, Heut- und Gewächszeihen den, letztere in Natura, so werdet ihr bald rü hige und zufriedene Bürger um euch sehn, und nur eignethzige schlechtdenkende Leute werden sich darüber beschweren. Habet Ihr dann nicht genug an diesen Einkünften, und anderen die wirklich rechtmässig der Nation zufallen, so leget starke Eintrittszölle und Auflagen auf fremde und entbehrliche Waaren, wie z. B. Kaffee, Thee, Zucker, Spezerei, Taback, wohlene undleinene Lücher, Strumpfe, Kappen, Kameelhaarene, seidene und Baumwollene Zeuge u. d. g. (die rohe, im Land zu verarbeitende Waare ausgenommen,) beleget solche, worinn der Verbrauch stark ist, stark, und die weniger gesuchten weniger, mit 10. 20. bis 30. vom Hundert, dieses wird das baare Geld im Lande behalten, alle inneren Fabriken aufzunehmen und in's Zunehmen bringen, und Euch reichliche Einkünfte verschaffen, ohne jemand zu drücken, oder zu belästigen, als den der es gerne will, das Geld dazu hat und entbehren kann. Diese Imposten, oder Zölle, werden auch leichter, mit weniger Verdruss, Unkosten und Mühe bezogen werden können, als die Land- und Vermögensabgaben, welche mehr Lügner und Betrüger als jene Contrebandiers erzeugen, und noch kein Confiskationsrecht bestraft; alle Stände und Länder tragen da willkürlich bei, und können sich von diesen Abgaben befreien, wann sie den Genuss vermeiden; durch den mehr oder mindern Genuss und Luxus, welch letzterer in sonderheit nicht verschont werden soll, tarirt und belegt ein jeder sich selbst nach Belieben, und wird sich weniger über den theuren Preis der fremden Waaren, als über die allerleichteste Vermögensangab, oder Abgab beschweren, welch letztere jedermann gehäfig ist, und nur die häuslichen guten Bürger, nicht aber die stolzen Vielgenießer und Verschwender oder niederrathigen gewissenlosen Lügner betrifft, welche doch zum ersten sollten belegt werden; laßt euch dabei durch die eignethzigen, unzwarhafsten Einwendungen von schlechtdenkenden

Handelsgleute und unverständigen Egoisten und Widersachere nicht abwendig machen noch irre führen, welche sagen: dies lauffe wider die Freiheit und hemme den Handel. Nur Engelland gebe ich euch zum Exempel: wo ist Thätigkeit, Handel, Geverb und Freiheit mehr im Flor? wo sind mehr Abgaben und Auflagen auf alle fremden Waaren ohne Ausnahm gelegt als dorten. Bekheet Euch also daraus und ertheilet Einlassun Spatenten, setzt Strafe und Confiscation auf die Widerhandlung, und an die Grenzen unsers Landes wachsame und gesueue Aufseher, so werdet ihr bald die Früchte dieser zum besten des Volks und des Landes leger starke Eintrittszölle und Auflagen aufzielenden sehr nöthigen Vorkehrung einerndten, und euch über den guten Erfolg und Abtrag derselben verwunderen.

Habet Ihr unterdessen Geld vonnöthen, und wollt ein gezwungenes Anleihen machen, gegen Unterpfand und 5 pr. Et. jährlichen Zinses, welches für jedermann annehmlich ist, so fordert von einem jeden Bürger der zwanzig tausend Pfund, oder 15000 £. und darüber, mit Inbegrif seiner Mobilien, vermag, und sich Pflicht und Freude daraus machen soll, auf diesem Fuß dem Vaterland zu dienen, Anhensweise nur zwei vom Hundert von seinem ganzen Vermögen, so werden, ich zweifle nicht, andurch wenigstens 2 bis 4 Millionen fallen, und gar nicht schwer zu verschaffen seyn, indem noch Geld genug im Lande ist, besonders bei dem Landmann und gewissen Handwerkern; und der vornehme Herr, der solches hinterhält, für den erwartenden Erlöser aufspart, oder seit der Revolution aussert Landes gesandt hat, kann es ja leicht entbehren und wiederkommen lassen, auch dem Staate wohl anvertrauen, sollte es auch ohne Unterpfand seyn; dann bald wird bei ob bemeldter Finanzeinrichtung und Wiederherstellung der Bodenzinse und Zehn den, die Nationaltassa im Stande seyn, diese Schulden abzutragen, und auch mit dem fallenden Geld von dem Verkauf der überslüssigen Nationalgüter, bezahlen können.

Dieses nun, B.B. Repräsentanten, fordere ich Euch auf, bei Eurem Gewissen und auf Euch liegenden Pflichten ohne Zeitverlust reißlich und wohl zu überlegen und zu erwägen, und in den Verhandlungen über Bodenzinse und Zehn den ja keine partheiische Leute, die Vodeas

zins- und Zehndpflichtige Güter besitzen, beizwohnen und ihre Stimmen dazu geben zu lassen, wie vormals geschehen; dann Richter und Partei zugleich zu seyn, ist schändlich, und vor Gott und der Welt nicht recht; und jetzt kann nur Gemeingeist und wahre Vaterlands- und Nebenmenschenliebe, mit Wahrheit und Rechtschaffenheit verbunden, das Vaterland retten.

Gruß und Achtung!

Joh. Ant. Fuch S.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über die Wahlen der öffentlichen Beamten.

II.

(Vergl. St. 67. S. 268.)

Ich lasse mich nicht darüber ein, wie Frankreich den Einfluß offenbar schlechter Menschen auf seine Wahlen lähmen, oder verunmöglichen könne. Dieses mag, obgleich unvollkommen, doch zum Theil durch die Wahlmänner-Institution, die in jener Republik weit zweckmässiger als in der unsreigen berechnet ist, erreicht werden. — Ich komme sonach zur Lösung der Aufgabe: wie der einsichtslosen Rechtschaffenheit bei den Wahlen in Helvetien ein Gengewicht könne gegeben werden; oder bestimmter auf meinen Zweck hin: wie man es anzuzeigen habe, daß nur solche Männer, die mit der Rechtschaffenheit die nöthigen Einsichten verbinden, in die helvetische Gesetzgebung gewählt werden?

Alles was ich über diesen Gegenstand zu sagen habe, lässt sich unter drei Fragen bringen: Wen soll man wählen? — Wer soll wählen? — Wie soll gewählt werden?

I. Die Antwort auf die erste dieser Fragen würde ziemlich lang werden, wenn ich meine Gedanken darüber dem Publikum mittheilte; sie wird es nicht, da ich an Sie mein Freund schreibe.

Im erstern Falle würde ich für dienlich erachten, weitläufig darzuthun, worin die einem helv. Gesetzgeber nöthigen Einsichten bestehen. Ebenso umständlich würde ich glauben, beweisen zu müssen, daß diese Einsichten — die die ganze Staatswissenschaft samt allen gehörigen De-

tails — und Lokal-Kenntnissen umfassen — nicht nur etwa einige, sondern alle Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, mehr oder minder besitzen müssen. Genießen nur einige dieses Vortuges, so fällt der eigentliche Zweck grosser diskutirender Versammlungen weg; nämlich der, daß ein und derselbe Gegenstand auf verschiedenen Seiten dargestellt wird; viele Ideen über denselben in Umlauf kommen; diese gegeneinander verglichen und berichtigt werden, — um das best mögliche Resultat herauszubringen. Ferner ist die Zahl der Aufgeklärten (1) sehr klein zu der, die es nicht ist, so wird alle Arbeit auf jene wenigen gehäuft; — und ihre Produkte tragen dann, leider, das Geprag der Last, unter der sie friecken, und der Eile, mit der sie gearbeitet haben. Das Schlimmste aber, wenn es noch etwas Schlimmeres geben kann, ist, daß durch dieses Missverhältniß in den Einsichten, die Mitglieder der Räthe gleichsam in zwei Parteien sich theilen, z. B., in Gelehrte, und Ungelehrte; — und diese letztern, wenn sie die Mehrheit bilden, aus Misstrauen oder aus beleidigter Eigenliebe, oder aus Unkunde, die bessern Plane jener verwerfen, oder nach ihren Einsichten an ihnen so lange stummeln, bis sie zu Uldingen verstimmt sind. Dies alles, mein lieber Freund, wissen Sie so gut wie ich, aus Theorie und Erfahrung; und sind gewiß mit mir einverstanden, daß ein Gesetzgeber mit der Rechtschaffenheit, die immer ein Hauptbeding bleibt, die nöthigen Einsichten verknüpfen soll — ich gehe sonach zur Erörterung der zweiten Frage über: Wer in die Gesetzgebung wählen soll?

2. Wählen, in der gegebenen Beziehung, soll wohl nichts anders heißen, als das Verhältniß aussprechen: Dieser Mann ist fähig zu jener Stelle. Aber dieser Ausspruch setzt ein Urtheil voraus, und dieses Urtheil eine Vergleichung, und diese Vergleichung eine hinsichtliche Kenntniß der Person sowohl als der Sache, zwischen denen jenes Verhältniß soll aufgefunden werden. — Diese doppelte Kenntniß (der Person und der Sache) ist somit jedem Wählenden nothwendig. Ohne sie tappt er im Finstern herum, und kann nur durch Zus-

(1) Ich bezeichne hier, wie überall, mit diesem Worte, wo ich mich desselben bediene, diejenigen Männer, die, die einem Gesetzgeber nöthigen Einsichten besitzen.